



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 174-175)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
23sten Wintermonath 1815, durch welchen in dem
Brückenzollarif zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen,
Abstufungen nach dem Verhältniß der Pferdezahl
festgesetzt werden.**

Ordnungsnummer

Datum 23.11.1815

[S. 174] Auf den von der Lbl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht, daß das von der hohen Tagsatzung im Jahr 1810 bewilligte Brückengeld zu Eglisau, Andelfingen und Rheinau, nach Erbauung der neuen Brücke zu Andelfingen, an dieser letzten Stelle dahin ausgeglichen worden sey, daß anstatt wie vorher nur die sogenannten Leipziger-Fuhren das Maximum von 20 ß., hingegen alle andern Fuhren mit Gütern, Kohlen, Geschirr, Frucht u. s. w. ohne Rücksicht auf die Pferdezahl, das Minimum von 8 ß. bezahlt hatten, nunmehr das Brückengeld nach dem Verhältniß der Pferdezahl bezogen werde; daß diese neue Einrichtung zwar Anfangs Schwierigkeiten gefunden habe, später aber ohne weitere Reklamationen als Vortheilhaft, und der Billigkeit und der Natur der Sache angemessen befunden worden sey, und es deswegen wünschbar wäre, daß solche auch bey den Brücken zu Eglisau und Rheinau in Anwendung gebracht werden möchte, – haben M^Hochgeachteten Herren // [S. 175] und Obern, in Genehmigung des dießfalls von der Finanz-Commission gemachten Antrags, beschlossen, den Tarif des Brückengelds zu Eglisau und Rheinau für Fuhren jeder Art, gleich wie solches bereits bey der Brücke zu Andelfingen geschehen, auf folgenden Fuß festzusetzen:

Von	einem	Güterwagen	mit	2	Pferden	8	ß.
"	"	"	"	3	"	10	"
"	"	"	"	4	"	14	"
"	"	"	"	5	"	17	" 6 hlr.
"	"	"	"	6	"	20	" -

Die Finanz-Commission wird beauftragt, diese Abänderung an den benannten Stellen sogleich in Vollziehung zu setzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]